

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 LBOVVO)

Gilt nur bei Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO

Zutreffendes bitte Ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1. Verfasser des Standsicherheitsnachweises

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon, E-Mail

2. Bauvorhaben

Errichtung Änderung Nutzungsänderung

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

4. Bestätigung

Die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO liegen vor.

4.1 Ich bestätige, dass ich den Standsicherheitsnachweis für das o.g. Bauvorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und technischen Baubestimmungen verfaßt und aufeinander abgestimmt habe.

4.2 Ich erfülle Qualifikationsanforderungen nach

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO,
(Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO,
(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe).

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Verfasser des Standsicherheitsnachweises	Datum, Unterschrift
---	---------------------

Ich habe oben genannten Verfasser mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr	Datum, Unterschrift
----------------	---------------------

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen **nicht** vor

Hinweis: Der Bauherr hat gem. § 17 LBOVVO einen Prüfer für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.